

Schweizer Politik Zusammenfassung

Valence Issue: Jeder ist dafür, solange es nichts Kostet (bspw. Umweltschutz)

Konfliktlinien und politische Kultur der Schweiz:

Lipset/Rokkan (1967): Vier zentrale Cleavages prägten die politische Geschichte aller westlichen Industrieländer. Es sind 2 kulturelle und 2 strukturelle:

- **Konfessionell-Laizistische Konfliktlinie (Kulturkampf):** War nur schon bei der Staatgründung der Schweiz schon präsent
- **Sozioökonomischer Konflikt (Klassenkampf):** Frühe Industrialisierung der CH. Gründung der SP und der Gewerkschaften. Die SP wurde irgendwann zu einer Referendumsfähigen Minderheit, deshalb wurde sie irgendwann miteinbezogen.
- **Stadt/Land Gegensatz (Modernisierungskonflikt):** Abspaltung der BGB von der bürgerlichen Grossfamilie.
- **Zentrum/Peripherie Gegensatz (CH: Sprachengegensatz):** Wird meist durch informelle Regeln befriedet. War nie besonders virulent, nicht einmal bei der Staatsgründung, denn der Konfessionelle Konflikt war dort vorherrschend. Aber die Virulenz nimmt zu, z.B. bei europa- und ausländerpolitischen Abstimmungen.

Man kann sagen, dass die Schweiz vor 1948 ein so heterogenes Gebilde war, mit den verfeindeten Konfessionellen Lagern, den souveränen Kantonen und den strukturellen Unterschieden, dass es noch gar keine Schweizer Gesellschaft davor gab. Deshalb musste Integration geschaffen werden. Dies wurde mithilfe eines föderalistischen Systems mit geringer Zentralgewalt, Referendum, Ständemehr bei Verfassungsänderungen, Verfassungsrechtliche Sprachenfreiheit gelöst. Später kam noch die Proporzregel bei Wahlen hinzu.

Inglehart: Silent Revolution (1977): Wertewandel von materialistischer zu postmaterialistischen Werten. Mündet in einem Wertekonflikt. Basiert

- auf der Mangelhypothese und der Bedürfnishierarchie von Maslow: Unterscheidet zwischen primären (existenziellen) Bedürfnissen, welche die materialistischen Werte bilden, und sekundären (sozialen) Bedürfnissen, welche die postmaterialistischen Werte bilden.
- auf der Sozialisationshypothese. Diese besagt, dass die Persönlichkeitsstrukturen in den Jugendjahren formieren und danach hoch resistent gegen strukturelle Veränderungen bleiben. Deshalb vollzog sich der Wertewandel erst mehrere Jahre nach Kriegsende.

Das Parlament:

Das Parlament ist ein Erfolgsmodell seit dem 17. Jahrhundert, weil man damit die Idee der Repräsentation simpel verwirklichen kann. 1848 war die Schweiz das einzige Land in Europa, das ein vom Volk gewähltes Parlament hatte.

Das Schweizer Parlament hat zwei Kammern, die unterschiedliche Repräsentationsfunktionen erfüllen und unterschiedlich zusammengesetzt sind. Die beiden Kammern zusammen werden Bundesversammlung genannt:

Der Nationalrat (200 Mitglieder) repräsentiert die Gesamtbevölkerung und wird dementsprechend nach dem Proporzverfahren gewählt. Er verkörpert das Demokratische Prinzip. Die Mandate pro Kanton werden aus der Bevölkerungszahl der Kantone berechnet (nicht der Stimmberechtigten!)

Der Ständerat (46 Mitglieder) repräsentiert die Kantone, also das föderalistische Prinzip. Abgesehen vom JU werden die Vertreter mit dem Majorzprinzip gewählt. Jeder Kanton hat 2 Mandate, Halbkantone haben 1 Mandat zur Verfügung.

Im Gegensatz zu andern Ländern sind die beiden Kammern einander völlig Gleichgestellt. Damit eine Vorlage zustande kommt müssen beide Räte einverstanden sein. Abgesehen von wenigen Ausnahmen, wie die Wahl des Bundesrates, werden die Geschäfte in beiden Räten getrennt verhandelt. Uneinigkeiten werden im Differenzbereinungsverfahren gelöst. Dieses Verfahren tritt ein, wenn sich die Räte nach der ersten Beratung nicht einig sind. Das Geschäft geht dabei an die erste Kammer zurück und es werden nur noch die Differenzen debattiert. Diese Prozedur schliesst maximal 6 Beratungen ein, je 3 pro Kammer. Ist danach noch immer kein Kompromiss gefunden,

wird die Einigungskonferenz einberufen, die aus je 13 Mitglieder beider Räte besteht. Sie sollen einen Kompromiss finden. Scheitert auch diese, ist die Vorlage abgelehnt. Einigungskonferenzen werden nur sehr selten einberufen und noch seltener scheitern diese. Allgemein kann man sagen, dass die Räte gut miteinander kooperieren, weil nur etwa die Hälfte der Vorlagen in ein Differenzbereinigungsverfahren kommt (einfache Bundesbeschlüsse sogar viel weniger) und wenn es soweit kommt wird nach wenigen Runden ein Kompromiss gefunden. Auch weil sich die Uneinigheiten oft auf Details beschränken.

Gemäss Jegher ist der Ständerat der legislatorisch einflussreichere Rat, weil er sich dank der höheren ideologischen Homogenität besser durchsetzen kann. Weiter ist er kleiner und damit kohäsiver. Meist verändert der Ständerat die Vorlagen stärker Richtung Wirtschaftsliberalismus und Richtung Rechts. Das liegt wohl daran, dass der Ständerat von den Mitteparteien dominiert wird.

Meist kann der Erstrat Macht ausüben, weil der Zweirat sich überlegen muss, ob ihm die geschaffenen Differenzen, den Zeitaufwand wert sind. Somit kann der Erstrat bei dringenden Vorlagen gewisse Sachen durchsetzen, die der zweite Rat sonst verändert hätte.

Funktionen des Ständerats/der Teilung des Parlaments : Der Ständerrat als Repräsentation der Kantone, und als Vehikel für deren Partizipation am politischen Entscheidungsprozess auf Bundesebene. Weil eine Vorlage durch 2 Kammern muss wird die inhaltliche Qualität der Vorlage gefördert. Ob dies zutrifft wird durch die Empirie unterschiedlich beurteilt. Durch die Teilung findet eine zusätzliche Gewaltenteilung innerhalb der Legislative statt und eine Dominanz der Volkskammer wird verhindert. Weiter wird der Schutz von Minderheiten aufgelistet, aber die empirischen Befunde widersprechen dem meist. Oft wird auch kritisiert, dass der Ständerat gar nicht mehr eine Kantonsvertretung sei, sondern nur die gleichen Gruppen und Interessen wie der Nationalrat vertritt. -Weil die Repräsentationsfunktion zentral für die Legitimation des Parlaments ist, muss man sich Fragen wie sehr repräsentiert das Parlament die relevanten Interessensgruppen, denn dass Abgeordnete unparteiisch sind ist eine Illusion. Überrepräsentiert sind Männer, ältere Jahrgänge, hohe Bildungsschichten und hohe Einkommensklassen. Unterrepräsentiert sind im Umkehrschluss Frauen, junge Menschen, tiefe Einkommensklassen und bildungsferne Schichten.

Seit 2002 gilt eine Offenlegungspflicht für die Interessenbindungen der Parlamentarier. Diese müssen in ein Register eingetragen werden, jedoch gehen dem die meisten nicht nach.

Im Gegensatz zu anderen Ländern sind die schweizer Parlamentarier. Linke Parteien haben eine höhere Fraktionsdisziplin, weil linke Parlamentarier sich eher enthalten, als rechte wenn ihre Meinung von der Partei abweicht.

Das Parlament reicht nur etwa ein fünftel der Gesetzesvorschläge ein, während der Bundesrat den Rest einführt.

Handlungsinstrumente des Parlaments: Das Parlament kann Aufträge an den Bundesrat geben in Form von Motionen und Postulaten. Die Motion ist stärker, denn sie ist ein Handlungsauftrag, der verbindlich ist für den BR, falls beide Räte zustimmen. Das Postulat hingegen ist nur ein Prüfungsauftrag, für den nur die Zustimmung eines Rates nötig ist. Weiter kann das Parlament den Bundesrat durch Interpellationen und Anfragen beaufsichtigen. Bei einer Interpellation muss die Antwort durch den Bundesrat mündlich gegeben werden, womit Diskussionen möglich sind.

Interpellationen können auch als dringlich erklärt werden. Bei Anfragen ist nur eine schriftliche Antwort erforderlich, womit sich Diskussionen erübrigen. Als letztes kann das Parlament durch die Parlamentarische Initiative ihr Initiativrecht wahrnehmen, in Form einer allg. Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs. Mit der Parlamentarischen Initiative kann der Vorparlamentarische Prozess übersprungen werden. Am meisten werden Motionen und Postulate verwendet.

In parlamentarische Demokratien besitzt das Parlament die Möglichkeit die Regierung via Misstrauensvotum abzurufen, dies geht in der Schweiz jedoch nicht. Einzig die Unterlassung der Wiederwahl wäre eine Möglichkeit die Regierung abzuwählen, dies wird jedoch nur selten benutzt. Die einzige Möglichkeit während der Amtszeit wäre eine Totalrevision der Verfassung, welche noch nie durchgeführt wurde. Gleichzeitig muss die Mehrheit des Parlaments nicht hinter der Regierung stehen, was beide unabhängig macht.

Das Parlament erfüllt auch eine Kontrollfunktion, indem es die Oberaufsicht über den Bundesrat und die Bundesbehörden hat. Die Aufsichtsorgane sind:

- Die Geschäftsprüfungskommissionen (GPK): Sind in 9 Unterkommissionen aufgeteilt. Ihre Untersuchungsergebnisse werden in Form eines Berichts vorgelegt. Sie haben keine Kompetenz Entscheide der Behörden aufzuheben oder die Behörden zu einer bestimmten Massnahme zu zwingen. Weil die GPKs politische Organe sind, ist der Entscheid welche Politikbereiche einer Inspektion bedürfen in der Regel ein politischer Entscheid.
- Die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) ist die Evaluationsstelle der Bundesversammlung. Sie führt Evaluationen im Auftrag der GPKs durch und verweist auf Themen, die abgeklärt werden sollten.
- Die Geschäftsprüfungsdelegation hat die Aufsicht über die Behördentätigkeiten im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste. Sie verfügt über weitgehende Informationsrechte.
- Parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK) sind ausserordentliche, gemeinsame Kommissionen beider Räte, eingesetzt durch einen einfachen Bundesbeschluss, um Vorkommnisse von grosser Tragweite zu untersuchen. Sie sind immer auch politische Entscheide.
- Die Finanzkommissionen prüfen den Voranschlag, die Nachkreditvorlagen, sowie die Staatsrechnung.
- Die Finanzdelegation bestehen aus je drei Mitgliedern der Finanzkommissionen.

Die Sessionen lassen sich in 3 Typen unterscheiden:

Die Ordentlichen Sessionen, die vier Mal im Jahr je 3 Wochen lang stattfinden. Die Sondersessionen, die jeder Rat für sich unabhängig beschliessen kann, wenn er die Geschäftslast abbauen will. Die Ausserordentlichen Sessionen, für deren Zustandekommen ein Viertel der Mitglieder eines Rates oder der Bundesrat zustimmen müssen. Dabei werden beide Räte einberufen. Meist werden im Nationalrat mehr Stunden pro Session gebraucht, was sehr wahrscheinlich an der grösseren Mitgliederzahl liegt.

Bei der Ratsdebatte kann man 5 Kategorien unterscheiden:

- i) Die Freie Debatte, an der alle Ratsmitglieder teilnehmen (können).
- ii) Organisierte Debatte, beschränkt sich auf FraktionsprecherInnen und von der Fraktion bezeichnete SprecherInnen sowie auf die Antragsstellende.
- iii) Reduzierte Debatte: Berichterstattende der Kommissionen, FraktionssprecherInnen und Antragsstellende.
- iv) Kurzdebatte: Berichterstattende, Urheber von Minderheitsanträgen und parlamentarische Initiativen.
- v) Schriftliches Verfahren: Grundsätzlich keine Wortmeldungen.

Es gibt Regel für die Redezeit, welche in der Schweiz sehr genau eingehalten werden. Weiter ist das Hinterbänklerphänomen nicht so stark ausgeprägt wie in anderen Parlamenten.

Namensabstimmungen (nachträglich publizierte Abstimmungen mit Namensaufruf):

-Im Nationalrat wurde 1994 das elektronische Abstimmungssystem eingeführt. Seither ist die Veröffentlichung der Namenslisten bei bestimmten Abstimmungsformen obligatorisch und bei anderen Abstimmungen kann die Veröffentlichung verlangt werden.

- Im Ständerat finden Namensabstimmungen mit Publikation nur statt, wenn 10 Ratsmitglieder dies verlangen. Dies geschieht höchst selten.

Die Schweiz hat ein Arbeitsparlament, weil sich die Regierung nicht auf eine Mehrheit im Parlament stützen muss. Somit ist Problemlösungsfähigkeit höher, als in regulären Parlamentarischen Demokratien, also eher vergleichbar mit Präsidentsystemen.

Die Sitzungen in den Kommissionen sind in der Regel geheim, genauso wie das Stimmverhalten. Nur der Entscheid am Schluss wird der Öffentlichkeit mitgeteilt. Die Idee dahinter ist, dass man in den Kommissionen effizienter und problemlösungsorientierter arbeitet, als im Ratsplenum. Dafür braucht man eine kleine Anzahl Mitglieder und die Geheimhaltung des Stimmverhaltens, um eher Kompromisslösungen zu ermöglichen.

Nur die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission sind Aufsichtskommissionen, der Rest sind legislative Kommissionen.

Im Nationalrat haben die Kommissionen 25 Mitglieder und im Ständerat haben sie 13 Mitglieder. Die Mitglieder der Kommissionen im Nationalrat werden durch das Büro gewählt, wobei die parteipolitische Zusammensetzung nach einem bestimmten Proporzschlüssel bestimmt wird. Die Kommissionsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt, mit der Möglichkeit wiedergewählt zu werden. Kommissionspräsidenten werden für 2 Jahre gewählt, wo aber eine direkte Wiederwahl ausgeschlossen ist.

Das Kommissionswesen wurde 1992 reformiert. Vor der Reform wurden die Kommissionen ad-hoc zusammengesetzt, was den Lobbyisten den Zugang erleichterte. Mit der Reform wechselte man aber zu ständigen Legislativkommissionen.

Gemäss Jegher wurde durch den Strukturwandel im Kommissionswesen das Selbstbewusstsein der Kommissionen gesteigert, so dass sie häufiger als früher Anträge des Bundesrats verändern. (Kann auch daran liegen, dass die permanenten Kommissionsmitglieder bessere Fachkenntnisse besitzen)

Wird durch den Bundesrat ein Vorstoss lanciert, haben die Kommissionen mehrere Optionen für die Anträge:

-Nicht-Eintreten

-Rückweisung an den Bundesrat

-Zustimmung zum des Bundesrats (tritt am häufigsten auf)

-für bestimmte Artikel Änderungen beantragen (tritt am zweithäufigsten auf)

-Wenn sich die Kommissionsmitglieder nicht einig sind, kann die Minderheit einen Minderheitenantrag stellen

Während die Regierung die vorparlamentarische Phase dominiert, dominieren die Kommissionen die parlamentarische Phase, denn ihre Änderungsanträge haben eine sehr hohe Erfolgschance. Letzteres liegt vor allem daran, dass die Kommissionen den grössten Teil der parlamentarischen Aufgabe leisten und ihre Entwürfe besitzen ein hohes Mass an Endgültigkeit.

Die Ratsbüros: Sie planen das Programm der Sessions. Weiter wählen sie, nach Anhören der Fraktionen, die Kommissionen und Delegationen und teilen ihnen die Geschäfte zu und bestimmen auch noch den zeitlichen Rahmen der Kommissionsarbeit. Sie ermitteln auch das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen und breiten die ratseigenen Angelegenheiten vor. Als letztes vertreten sie die Interessen des Rates nach aussen.

Das Parlament ist in Fraktionen gegliedert. Im Gegensatz zu den Parteien sind die Fraktionen Organe des Parlaments und erhalten deshalb auch staatliche Zuschüsse, zur Deckung ihrer Sekretariatskosten. Die Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Abgeordneten gleicher Parteizugehörigkeit oder ähnlicher ideologischer Orientierung. Für eine Fraktion braucht es mindestens 5 Mitglieder und für den Zugang zu den Kommissionssitzen muss man eine Fraktion sein (als Ideologische Gruppierung). Eine durchsetzbare Fraktionsdisziplin gibt es aufgrund des Instruktionsverbots nicht.

Die CVP und die FDP Fraktionen zählen, als Mittelparteien, zu den Fraktionen, die sich am meisten im Gewinner Bündnis befinden. (CVP noch mehr als die FDP) Weil sich das Parlamentssystem nach dieser Mitte ausrichtet, ist es flexibel (wechselnde Mehrheiten)

Die Parlamentsdienste sind im internationalen Vergleich sehr gering ausgebaut, genauso wie die Fraktionsbeiträge, die vergleichsweise sehr gering sind.

Gemäss der Studie von Zraggen (2004) hat die Schweiz das am zweitschwächsten Professionalisierte Parlamente der untersuchten Staaten, beim Einkommen Rang 19 von 20, das kostengünstigste Parlament überhaupt, beim Zeitaufwand Rang 14 von 20, aber beim Zeitaufwand für die Kommissionen (Indikator ob es ein Arbeitsparlament ist) Rang 6 von 20.

These des Suprematie Verlusts des Parlaments:

Pro: -Zeitliche Belastung /Geschäftslast hat zugenommen

-Aufgrund der direkten Demokratie müssen die Kompromisslösungen Referendumsfest sein)

-Gering ausgebaute Infrastruktur, geringe Professionalisierung.

-Milizparlament

Contra: -Wahl des Bundesrats

-Weitreichende Entscheidungskompetenzen des Parlaments

-Arbeitsparlament: Reform des Kommissionswesens hat dies Sachkompetenz und das Selbstbewusstsein gestärkt.

-Auch im Parlament gibt es harte Auseinandersetzungen, es ist also nicht einfach ein Akklamationsorgan.

Direkte Demokratie:

Von allen Eigenheiten des politischen Systems der Schweiz identifizieren sich die Schweizer mit der Direkten Demokratie am meisten.

Instrumente der Direkten Demokratie:

INSTRUMENT	ANWENDUNGSBEREICH	ERFORDERNIS FÜR ZUSTANDEKOMMEN	ERFORDERNIS FÜR ANNAHME	BEMERKUNGEN
Verfassungsinitiative auf Teilrevision	Ausformulierter Vorschlag oder allgemeine Anregung	100'000 Unterschriften	Volks- und Ständemehr	Gegenvorschlag von Regierung und Parlament möglich, materielle Schranken: zwingendes Völkerrecht (nicht genau definiert was das ist), Einheit der Form und Materie. Die Bundesversammlung entscheidet endgültig über die Gültigkeit
Verfassungsinitiative auf Totalrevision	Gesamterneuerung der Verfassung	100'000 Unterschriften	Einfaches Volksmehr	Falls angenommen wird das Parlament aufgelöst und nach Neuwahlen die Totalrevision in die Hand genommen
Verfassungs- und Staatsvertragsreferendum (obligatorisch)	Alle Verfassungsänderungen sowie Beitritt zu supranationalen Organisationen und Organisationen kollektiver Sicherheit	obligatorisch	Volks- und Ständemehr	Es kann vorkommen, dass ein Staatsvertragsreferendum vom fakultativ zu obligatorisch erklärt wird, weil es eine grosse Tragweite hat. (Bspw. EWR)
Gesetzesreferendum (fakultativ)	Alle Gesetze sowie referendumpflichtige Beschlüsse	50'000 Unterschriften oder 8 Kantone	Einfaches Volksmehr	
Staatsvertragsreferendum (fakultativ)	Staatsverträge mit wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen. Z.B. wenn sie unbefristet und unkündbar sind.	50'000 Unterschriften oder acht Kantone	Einfaches Volksmehr	
Resolutes Referendum (Nachträgliche Aufhebung eines	Für dringliche Bundesbeschlüsse, welche die Bundesversammlung	Falls nicht Verfassungskonform: obligatorische Abstimmung	Falls nicht Verfassungskonform: Volks und Ständemehr	Der Beschluss tritt nach einem Jahr ausser Kraft, falls das fakultative oder das

Bundesbeschlusses)	g dem Referendum entzieht	Falls Verfassungskonform: 50'00 Unterschriften	Falls Verfassungskonform: Volksmehr	obligatorische Referendum erfolgreich war
--------------------	---------------------------	--	-------------------------------------	---

Funktionen und Dysfunktionen des Referendums:

- Versieht eine politische Entscheidung mit der grösstmöglichen Legitimation. Entscheide mit Verfassungsrang werden deshalb dem Volk zwingen vorgelegt.
- Höhere Einbindung von Minderheiten, bzw. des Bürgers.
- Weil Abstimmungen so wichtig sind verlieren Parlamentswahlen an Bedeutung. Konsequenz ist eine tiefe Wahlbeteiligung im int. Vergleich
- Einschränkung der Macht des Parlaments
- Weil man nur Ja oder Nein stimme kann, ist es eine erzwungen Lösung statt eines Konsenses
- Wenn Minderheiten ständig überstimmt werden, kann das Frustration oder politische Apathie verursachen.

Wirkungen des Referendums auf das politische System:

- Konsensbildende Funktion, weil die politische Elite ihre Vorlagen referendumssicher gestalten muss ergibt sich ein Konkordanz zwang, denn es muss eine möglichst breit akzeptierte Kompromisslösung gefunden werden.
- Innovationshemmende Wirkung, weil immer eine breite Unterstützung benötigt wird, damit Vorlagen referendumssicher sind. Hang zum Status-Quo durch Nein-Heuristik etc.
- Bremsende Wirkung auf die Staatsentwicklung, weil jede neue Bundeskompetenz der Zustimmung von Volk und Kantonen bedarf. Deshalb: Vergleichsweise tiefe Staatsquote und geringe Zentralisierung.

Wird nur noch über unwichtige Vorlagen abgestimmt? Empirie widerspricht (Leider verzerrt, weil man nicht zustande gekommene Vorlagen nicht messen kann)

Demokratie macht tendenziell glücklich. Empirie besagt, dass Kantone mit mehr direkter D mehr Lebenszufriedenheit haben.

Die Wahrscheinlichkeit von Vorlagen bei Referenden angenommen zu werden hat zugenommen. D.H. Status Quo Heuristik sinkt tendenziell.

Funktionen und Dysfunktionen von Initiativen:

- Initiative als Motor des sonst überbremsten politischen Systems der Schweiz.
- Opposition kann sich durch Initiativen beteiligen-> Integration
- Angeblich überfordert die Initiativflut das politische System
- Überladung der Verfassung. Weil es auf Bundeseben keine Gesetzesinitiative gibt, wird einfach alles als Verfassungsinitiative verpackt.

Direkte Wirkungen der Initiative:

- Direkte Wirkung nur durch Annahme, das geschieht jedoch nur selten. Wieso? Direkter Gegenvorschlag des Bundesrats und der Bundesversammlung (Bis 1987 Doppel Ja nicht möglich). Behandlungsfriste und indirekter Gegenvorschlag (Bundesversammlung handelt selbst und nimmt einige Initiativ Forderungen vorweg, um deren Position bei der Abstimmung zu schwächen.
- Erfolgreich wenn mehrere Motivgruppen mobilisiert werden können, weil eine allein meist nicht ausreicht.

Indirekte Wirkungen der Initiative:

- Annahme des Gegenvorschlags
- Vorgängige oder nachträgliche Umsetzung der Forderung auf Gesetzes und Verordnungsstufe.
- Initiative als Verhandlungspfand. Androhung von Initiative -> Behörden widmen sich den Forderungen.
- Katalysatorfunktion. Mobilisierung, Provokation und Bewusstseinsänderung sind das Ziel und nicht der direkte Erfolg an der Urne.

- Wahlhelferfunktion. Profilierung und Zentralisierung von Bewegungen. Bewegungen entstehen häufig aus Initiativkomitees. Initiativen legitimieren das System.

Wirkungen von Initiativen auf das politische System:

- Angeblich werden die Behörden durch die Initiativflut überfordert, aber die Leistungsfähigkeit des Systems ist trotz angeblich hoher Initiativflut hoch.
- Kollision mit internationalen Verpflichtungen und Menschenrechten
- Legitimation des pol. Systems
- Möglichkeit neue Themen auf die politische Agenda zu bringen.

Bei der Stimmbeteiligung gibt es starke Schwankungen. Bei konfliktreichen Vorlagen ist sie hoch, bei konfliktarmen tief. Nie stimmende ca. 20% Regelmässige Wähler ca. 25% Selektive Wähler ca. 50%

Nicht Wähler: Mögliche Gründe für das politische Desinteresse:

- Gefühl von Ohnmacht. Romandie hat tiefere Beteiligung.
- Grosses Vertrauen in die Behörde (Umfragen lassen dieser Erklärung eher als unwahrscheinlich einstufen)
- Überforderung: Viele und Komplexe Vorlagen. Gleichzeitige Wechselwirkung von Interesse, Fachkenntnis und Beteiligung an Wahlen.
- Strukturelle und biographische Gründe: tieferes Bildungsniveau, Alter. Generell: Verankerung im beruflichen und politischen Leben
- Weil so viele Leute Wählen hat die eigene Stimme wenig Gewicht, somit wird das Stimmen bedeutungslos (Niedrigkostensituation)-> Paradox of voting: Kosten einer Teilnahme an einer Wahl sind höher, als der realistische erwartete Nutzen.

Die Stimmpflicht macht vor allem, dass mehr Wahlzettel leer eingeworfen werden.

Es wurde kein empirischer Beweis gefunden, dass die erwartete Knappheit eines Abstimmungsergebnisses die BürgerInnen an die Urne treibt.

Institutionelle Ursache für die tiefe Stimm/Wahlbeteiligung:

- Konkordanz und Allparteien Regierung machen, dass die Wahlen nicht viel daran ändern.
- Trade-off zwischen Wahlen und Sachabstimmungen
- Angeblich: Hohe Anzahl an Vorlagen überfordert die Bürgerschaft.

Die Tiefe Wahlbeteiligung birgt Legitimationsprobleme, denn die Entscheidende Mehrheit ist dann nur noch ein tiefer Prozentsatz von der Gesamtbevölkerung (15-20%).

Gemäss Lutz (2007) profitieren Rechte Anliegen stärker von einer hohen Beteiligung, während linke Anliegen eher von einem höheren Informiertheitsgrad profitieren.

Informiertheit hängt gemäss Bütschi (1992) von individuellen Eigenschaften wie politische und formale Bildung, politisches Interesse, subjektive Betroffenheit, Intensität, mit welcher eine Meinung vertreten wird.

Weiter hängt Informiertheit von Kontextfaktoren ab wie z.B.: Konfliktivität der Abstimmung, Komplexität der Vorlage, Vertrautheit mit dem Stimmthema und vom Institutionellen Kontext (Je mehr direktdemokratische Instrumente ein Kanton besitzt, umso informierter sind die Bürger)

Propagandaregulierung in der Schweiz:

- Kein Ausgabenbegrenzung
- Keine Offenlegungspflicht
- Verbot politischer Propaganda in Radio und Fernsehen
- Bundesrat kann Abstimmungserläuterungen verfassen und Stellung beziehen.
- Mit öffentlichen Mitteln darf keine politische Werbung oder Propaganda betrieben werden.

Sind Abstimmungen käuflich?: Hertig (1982) Der Preis ist zwar manchmal hoch und die Ware vielleicht schon vergeben, bevor der kaufkräftigste Kunde den Laden betritt, aber im Prinzip ja Die Kampagnenwirkung ist am stärksten bei Themen, bei denen die Bürgern nach labil verankerten Prädispositionen beurteilen, und bei denen ein hoher Konsens besteht. Bei konfliktreichen Themen haben die Bürger stabil verankerte Prädispositionen, weshalb die Kampagne wenig Einfluss auf die Meinung haben. Gegen Ende legen die Gegner meist zu. Die Käuflichkeitsthese lässt sich nur teilweise bestätigen.

Auch wenn die Kampagne wenig Einfluss auf die Meinung haben sollen, haben Kampagne doch eine gewisse Mobilisierungswirkung. Deshalb: political campaigns do matter.

Heuristiken sind ‚mentale Abkürzungen‘. Bei Abstimmungen kommen Parteisymphathie, Trust-Heuristiken (Empfehlungen von Interessenorganisationen, Verwandten, Behörden) und die Status-Quo/Nein-Heuristik.

Es gibt eine hohe Übereinstimmung zwischen den Parteiparolen und den Stimmverhalten der Anhängerschaft. Abweichungen finden in der Regel nur in Themen statt, die nicht zu den Kernthemen einer Partei gehören. Ersteres liegt aber nicht daran, dass die Wähler die Parolen direkt umsetzen, denn viel wissen sie nicht einmal. Die sachlichen Präferenzen schlagen sich 1 zu 1 im Wahlverhalten nieder, würden sie immer einfach die Parteiparole verfolgen, wäre die Korrelation geringer. Vielmehr Begleiten Parteien den entscheid inhaltlich, z.B. in dem den Argumenten der bevorzugten Partei mehr gehör geschenkt wird(Amerikanische Studie: signifikante unterschiede, on ein Argument akzeptiert wird, wenn man weiss von wem es stammt oder man darin im Unklaren ist!). Langfristig übt die Parteisymphathie jedoch einen langfristigen Einfluss auf die sachpolitische Einstellung aus. Weiter kann man die Korrelation auch damit erklären, dass die Parteilite die gleichen Wertvorstellungen hat wie ihre Basis, weshalb beide unabhängig voneinander zum selben Schluss kommen.

Regierung:

Der Bundesrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes.

Funktionen:

- Rechtssetzungsfunktion: Ausarbeitung von Entwürfen, Leitung des Vorverfahrens der Gesetzgebung und Erlass von Verordnungen.
- Staatsleitungsfunktion: z.B. Aushandeln der Staatsverträge, Notfalls gar militärische Kompetenz.
- Vollzugsfunktion: Häufig liegt der Vollzug von Bundesrecht bei den Kantonen.
- Repräsentationsfunktion: Der Bundesrat vertritt die Schweiz nach aussen.
- Informationsaufgabe

Konkordanz: Übergrosse Koalition, Allparteienregierung, Zauberformel (2FDP,2CVP,2SP,1SVP)

Eine Konkurrenzdemokratie wäre kaum mit der jetzigen Direkten Demokratie und dem ausgeprägten Schweizer Föderalismus vereinbar. Würde man sie doch einführen wollen, müsste man dabei Abstriche beim anderen machen.

Das Wahlorgan für den BR ist die Bundesversammlung. Es muss bei der Wahl darauf geachtet werden, dass die Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten werden. Die Stimmabgabe ist geheim und die Regierungssitze werden nacheinander nach dem Ancienitätsprinzip besetzt. Das ermöglicht zu einem gewissen Grad eine strategische Stimmabgabe. Für die Wahl ist eine absolutes Mehr erforderlich. In den ersten beiden Wahlgängen können alle wählbaren Personen gewählt werden, danach sind keine neuen Kandidaturen mehr möglich und alle Kandidaten mit weniger als 10 Stimmen scheiden aus und ab dem 3. Wahlgang die Kandidatur mit den wenigsten Stimmen.

In der Praxis nominierten die Fraktionen offizielle Kandidaten. Diese Kandidatur setzt sich aber nicht immer durch. Wahlverzicht ist auch möglich.

Volkswahl des Bundesrates wurde mehrfach von Volk und Parlament verworfen. Folgen wären: Annäherung an ein präsidentielles Regierungssystem, Nationaler Wahlkampf/Kohäsion, Angemessen Vertretung aller Sprachgruppen und Regionen nicht mehr unter transparenten Regelungen gewährleistet. Bei einem Proporzverfahren wäre das Kollegialitätsprinzip in Gefahr, weil die Parteien die kontroversen Persönlichkeiten zuoberst auf die Liste setzen würden. Beim Majorzverfahren würden die Mehrheitsfähigen Parteien übervertreten sein.

Kollegialitätsprinzip: BR entscheidet als Kollegium. Es wird mit Stimmmehrheit entschieden, Konsens und Einstimmigkeit sollte aber angestrebt werden. Der BR kommuniziert einmal getroffene Entscheidungen mit einer Stimme.

Funktionen und Dysfunktionen des Kollegialitätsprinzips:

- Machthemmende Wirkung, weil die Regierungsverantwortung aufgeteilt wird
- Bessere Repräsentation der Bevölkerung
- Höhere Entscheidungsqualität
- Beschränkte Handlungsfähigkeit, durch die Teilung der Macht. Nur noch minimale Innovation.
- Departmentalismus: Jedes Departement entscheidet ohne Rücksicht auf das Ganze, sondern nur noch aus eigenen departementalen Interessen.
- Regierungsvertreter müssen Positionen vertreten, die nicht ihren Überzeugungen entspricht.

-Departmentalprinzip: Die Zahl der Departemente ist an die Zahl der Bundesräte gekoppelt, d.h. eine Änderung der Zahl der D. bräuchte eine Verfassungsänderung, weil entweder die Zahl der Bundesräte erhöht werden müsste, oder die Zahl von den Bundesräten entkoppelt werden müsste (Andere Länder haben viel mehr Departemente.)

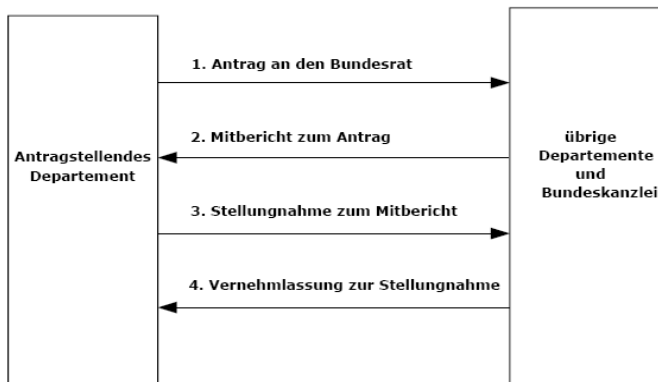
-Verwaltung: Berät und unterstützt den BR bei den Geschäften auf Regierungsebene. Entwirft Arbeits- und Geschäftspläne und überwacht ihre Umsetzung für den BundespräsidentIn. Wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen des BR. Berät den BR bei der gesamtheitlichen Führung der Bundesverwaltung und übernimmt Aufsichtsfunktionen. Unterstützt den BR im Verkehr mit der Bundesversammlung. Organisiert und führt Wahlen und Volksabstimmungen durch. Erarbeitet die Legislaturplanung. Koordiniert das Mitberichtsverfahren.

- Bundesratssitzungen sind nicht öffentlich und finden wöchentlich statt.

- Verwaltungsinterne Konsultationsverfahren: (Dienen zur Entlastung des Bundesrats)

- Ämterkonsultationsverfahren: Das mit dem Geschäft betraute Amt stellt allen mitinteressierten Ämtern einen Erlassentwurf zu und bittet um Stellungnahme. Folgende 3 Dienststellen werden stets angeschrieben: Die Bundeskanzlei (u.a. für redaktionelle Fragen), das Bundesamt für Justiz (Überprüfung von Rechtsfragen) und die Finanzverwaltung (zu Überprüfung der finanziellen Folgen/Wirtschaftlichkeit)
- Mitberichtsverfahren:

Mitberichtsverfahren



Anschliessend wird das Geschäft vom Bundesratskollegium diskutiert.

-Expertenkommissionen werden durch den Bundesrat zusammengestellt. Die Zusammensetzung ist weder öffentlich noch transparent. Sie sollen 2 Funktionen erfüllen: Integrationsfunktion von referendumsfähigen Kräften und die Nutzung von Verwaltungsexternem Wissen für die Rechtssetzungsprozesse. Man kann davon ausgehen, dass die Verwaltungsinternen Fachleute gegenüber den externen die Kommissionen dominieren.

- Das Vernehmlassungsverfahren gibt allen wichtigen politischen und gesellschaftlichen Kräften die Möglichkeit, sich zu einem Gesetzgebungsprozess zu äussern. Es ist bei der Vorbereitung von wichtigen Erlassen und anderen Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei völkerrechtlichen Verträgen vorgeschrieben. Zur Stellungnahme werden stets die Kantone, alle im Parlament vertretenen Parteien und Spitzenverbände eingeladen. Je nach Vorlage auch weitere interessierte Kreise. Meist können kleinere Parteien und kleine Kantone aufgrund fehlender Ressourcen nicht an allen Verfahren teilnehmen. Deshalb wird die Stellungnahme zuweilen Fachverbänden überlassen (Vatter: Vernehmlassungskartelle)

-Die Aufgabenbelastung ist hoch und wächst immer weiter, genauso wie die Bundeskompetenzen und Aufgaben. Gleichzeitig ist aber die Grundstruktur der Regierung seit 1848 gleich geblieben. In Folge wird mangelndes Steuerungspotential der Regierung beklagt. Deshalb werden Forderungen nach einer Regierungs- oder Staatsleitungsreform laut. Die meisten sind gescheitert. Vorschläge einer Arbeitsgruppe von Nov. 1990 im Auftrag des Bundesrates:

- Geltende Ordnung mit 7 Bundesräten und 7 Departementen
- Parlamentarisches Regierungssystem, bei dem ein Regierungschef durch das Parlament gewählt wird, der mehrere Minister einsetzt. (Man kann so mehr Ministerien haben, als bis jetzt Departemente) Weg von Konkordanzmodell zum Konkurrenzmodell und Abschaffung des Referendums während Konsequenz (Weil das Referendum die Basis für die Konkordanz ist)
- Präsidentielles Regierungssystem, bei dem das Volk einen Bundespräsidenten wählt, der wiederum ein, vom Parlament genehmigtes, Kabinett mit Ministern einsetzt. Volkswahl des Bundesrates wäre eine Alternative Option in die gleiche Richtung.
- Modell mit hervorgehobenem Präsidium. Gleichzeitig würde man mehr Bundesräte einstellen und sich von Kollegialitätsprinzip verabschieden.
- Zweigliedriges Modell des Status Quo, wo die Departemente (die neu durch Departements Vorsteher geleitet werden). Alternative: Ministerien statt Departemente (somit mehr als 7) mit Verwaltungskabinett aus den Ministern zwischen den Ministerien und dem Bundesrat.
- 1998 scheitert die Volksabstimmung zum RVOG, welches eine Mischung aus den beidem zweigliedrigen Alternativen vorsah. Dort wäre der Bundesrat (5 Mitglieder) die Strategische Führung und die Verwaltung (operative Ebene) bestünde aus vielen Staatssekretären, die einem Verwaltungsbereich vorstünden.

-Aktuell wird darüber nachgedacht, die Amtsdauer des Bundespräsidiums auf 2 Jahre zu verlängern, damit eine höhere Kontinuität der Aussenbeziehungen gewährleistet wird. Ausserdem wird erwogen die Leiter von Ämtern zu Staatssekretären zu ernennen, damit der Bundesrat bei der Arbeit entlastet wird.

Justiz:

Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes (sitz in Lausanne). Bundesrichter werden durch die Bundesversammlung gewählt. Alle Erlasse, die auf einer tieferen Hierarchiestufe sind, als das Bundesgesetz können bei Verfassungswidrigkeit vom Bundesgericht aufgehoben werden. Das Bundesgesetz ist dabei ausgeschlossen, weil es durch das fakultative Referendum vom Volk (mindestens theoretisch) sanktioniert ist. Somit wäre es systemfremd, wenn das Bundesgericht dies aufheben könnte. Kantonale Erlasse können vom BG auf Verfassungsmässigkeit überprüft werden. Die Kantonverfassungen unterliegen aber der Gewährleistung durch die Bundesversammlung. Das heisst das Bundesgericht ist grundsätzlich am Gewährleistungsbeschluss der Bundesversammlung gebunden. Die einzige Ausnahme bildet der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Gewährleistung bestimmte Teile der Bundesverfassung noch nicht in Kraft waren. Dann kann das BG auf eine staatsrechtliche Beschwerde hin die Vereinbarkeit von der Kantons- mit der Bundesverfassung überprüfen.

Parteien:

Parteien haben in der Schweiz die gleiche Stellung wie andere pol. aktive Vereine

Funktionen:

- Politikformulierung: Die Einflussnahme auf die Politik
- Repräsentation der Interessen (materiell und ideell) Werte
- Interessensaggregation. Bündelung der disparaten Interessen
- Mobilisierungsfunktion der Anhängerschaft/ der Interessen
- Rekrutierungsfunktion von politischem Personal

Die Schweizer Parteien kann man je nach Sichtweise als Kinder der Volksrechte sehen, die von unten, dank den Volksrechten entstanden sind, oder als Volksparteien, die aus nicht-politischen und elitären Gesellschaften entstanden sind. Die Schweizer Parteien haben sich auf nationaler Ebene erst

vergleichsweise spät zusammengeschlossen (SP 1888 dann FDP 1894, KK 1912, BGB 1936) Das Schweizer Parteiensystem wurde durch die vier zentralen Konfliktlinien geprägt und ist darauf ‚eingefroren‘ (frozen party system-These) Folgende Merkmale zeichnen das Schweizer Parteiensystem aus:

Fragmentierung:

- Hohe Zahl an Parteien, die im Parlament vertreten sind.
- Hohe Zahl an effektiven Parteien im Parlament (Anzahl Parteien, die als Koalitionspartner in Frage kommen)

Gründe Für die Fragmentierung:

- Hohe gesellschaftlich Heterogenität
- Proporzsystem ohne Prozentbarrieren
- Stark ausgeprägter Föderalismus, der regional verankerte Parteien fördert
- Direkte Demokratie hilft Einthemen-Parteien

Polarisierung:

- Um es zu messen muss man die Parteien ideologisch lokalisieren
- SP liegt links von den meisten ihrer Schwesterparteien in Europa (zB wegen dem Median Wähler Theorem bei Zweiparteienregierungen)
- Analyse der Parteiprogramme (Brändle 1997): Mit der Einbindung der SP in die Regierung (1959) bewegt sie sich zur Mitte hin. Darauf hin rücken die Bürgerlichen zusammen und es gibt eine hohe Stabilität im Parteiensystem, bis 1980. Die FDP positioniert sich rechts der SVP und SP rutscht nach links. 1990 SVP rutscht stärker nach rechts, SP bleibt links (Grüne kommen auf und würden sonst Stimmen abgraben) und CVP rutscht zu Mitte.
- Die Schweiz hat eine hohe Polarisierung im Int. Vergleich.

Stabilität:

- Hohe Stabilität bis Mitte 70er Jahre, danach mittlere Volatilität (aggregierte Wählerstimmenschiebungen zwischen 2 Wahlgängen, aber aggregierte nicht gleich individuelle Volatilität!!!)
- Im int. Vergleich hat die CH ein stabiles Parteiensystem, also tiefe Aggregierte Volatilität

Gründe für die Stabilität:

- Stabile gesellschaftliche Strukturen, die sich nur langsam ändern. Erworbene Verhaltensmuster und Werte haben eine hohe Stabilität, auch wenn sich die Umstände ändern.
- Konkordanz macht, dass Verschiebungen im Stimmenanteil sich nicht direkt auf die Regierung niederschlagen. D.h. sprunghaftes wechseln der Partei die man wählt lohnt sich weniger.
- Wechselnde Issue Präferenzen schlagen sich in den Sachabstimmungen und weniger in den Wahlen nieder.

Vertikale Segmentierung:

- Die Schweizer Parteien sind stark föderalistisch organisiert.
- Konsequenzen der geringen Kompetenzen der Bundesparteien: Hohe Zahl von abweichenden Parolen der Kantonalparteien, häufig keine Einsicht in die Mitgliederlisten der Kantonalparteien, teilweise ideologische Grabenkämpfe innerhalb der Parteien und die Wahlkampagnen zu den nationalen Wahlen werden von den Kantonalen Parteien organisiert. Letzteres macht Sinn, weil man das Parlament die Kantone die Wahlkreise sind.

Personelle Ressourcen:

- Parteien sind als Vereine organisiert.
- Schweizer Parteien haben im int. Vergleich wenig Personal und sind deshalb auch weniger professionalisiert.
- Kantonale Parteien sind zwar auch nur auf tiefen Professionalisierungsgrad, aber zusammengenommen personell stärker ausgestattet, als die Bundesparteien
- Wenn man die Parteien mit den Verbänden vergleicht, wird klar, dass diese personell stärker besetzt sind als die Parteien.

Finanzielle Ressourcen:

- Es gibt keine Parteienfinanzierung auf Bundesebene (teilw. auf Kantonaler) Nur Fraktionsbeiträge
- Nur wenige indirekt Fördermassnahmen
- Die Budgetbeiträge haben sich zwar verzehnfacht, sind aber im int. Vergleich immer noch mickrig
- Die kantonalen Parteien haben zusammengenommen ein höheres Budget, als die ihre Bundesparteien.
- Bei der SP machen die Mitgliederbeiträge am meisten aus. Bei den anderen BR Parteien ist es höchstens ein Fünftel. Auf kantonaler Ebene lösen sich die Unterschiede der Budgetstruktur aber weitgehend auf.
- Bei Wahlen und Abstimmungen wird das Geld meist aus anderen Quellen, als das Parteibudget finanziert. Z.B. durch Privatspenden von Einzelpersonen oder Unternehmen. Leider nicht ganz klar, weil sich die Parteien wehren ihre Finanzen offenzulegen. Der Grund dafür liegt wohl dabei, dass sich kleine Unternehmen oder Privatpersonen dadurch abschrecken lassen würden, denn grosse Unternehmen haben kein Problem damit. Sie sagen es auch offen.

Basis der Parteien:

- Parteisympathisanten (nicht identisch mit der Wählerschaft, auch wenn hoch korrelativ) Sympathie als graduelles Konzept. Ca. 50% der Personen haben keine Parteisympathie
- Parteimitglieder sind schwer zu schätzen, weil, ausser bei der SP, nicht alle Ortsektionen das Mitgliederprinzip gar nicht kennen.

Verbände:

Sie unterscheiden sich durch ihre formelle Organisationsstruktur von Bewegungen. Letztere haben nur eine sehr informelle Organisationsstruktur. Anders als die Parteien, nehmen sie aber nicht an Wahlen teil. Anders gesagt wollen sie keine formale politische Macht erlangen. Sie sind somit eine Art Zwischenform.

Funktionen:

- Vollzugfunktion, weil der schwache Zentralstaat auf Vollzugshilfe angewiesen ist.
- Interessensaggregation und –Vertretung gegenüber der Regierung und dem Parlament
- Die beiden Konzepte der Mitgliedschaftslogik (der Verband vertritt die Interessen der Mitglieder) und der Einflusslogik (der Verband versucht auf staatlicher Ebene Einfluss zu nehmen) kollidieren, wenn der Verband den, auf staatlicher Ebene errungene, Kompromiss intern gegen seine eigenen Mitglieder durchsetzen muss.
- Mobilisierungsfunktion für Themen und Tendenzen
- Korrektivfunktion der etablierten Konkordanz. Interessen, die trotz Konkordanz vernachlässigt werden.
- Sozialisierungs- und Stimulierungsfunktion für Bürger

Mancur Olsons ‚Logik des Kollektiven Handelns‘:

- Die Organisationsfähigkeit von Interessen hängt von 2 Sachen ab: Art des Gutes, als ob es ausschliessbar ist oder nicht und von der Grösse der Gruppierung. Bei kleinen Gruppen gibt es eine höhere soziale Kontrolle.
- Daraus schliesst Olson, dass langfristige Allgemeininteressen weniger organisationsfähig sind als Partikularinteressen.
- Aber Trittbrettfahrerproblem kann durch die Schaffung von selektiven Anreizen oder staatlichen Zwangs gelöst werden.
- ABER: die Konfliktfähigkeit und nicht die Organisationsfähigkeit einer Gruppierung hängt von ihrer Nähe zu den gesellschaftlich relevanten Ressourcen ab. Besser gesagt von ihrer Durchsetzungsfähigkeit.

Entstehung und Entwicklung der Verbände:

- Föderalistische Organisationsstruktur ist im Vergleich zu den Parteien nicht so stark ausgeprägt.
- Doppelstruktur von Einzel- und Dachverbänden

- Hohe Organisationsgrad bei den Arbeitgeberverbänden.
- Im Internationalen Vergleich eher schwach ausgeprägte Organisationsdichte der Gewerkschaften. Gründe:
 - o Generell hängt die Organisationsdichte davon ab, ob die Gewerkschaften darüber bestimmen können, wer die Arbeitslosenversicherung bekommen (PD bei nicht exkludierbarkeit)
 - o Historisch sind die Gewerkschaften stark ideologisch-konfessionell Fragmentiert. Deshalb sind sie nur schwach zentralisiert.
 - o Der dezentrale Verlauf der Industrialisierung verhinderte, dass sich eine starke und in den urbanen Regionen konzentrierte Arbeiterschaft bildete.
 - o Entkoppelung von Mitgliederentwicklung und politischem Einfluss, aufgrund der Referendumsmöglichkeit.
 - o Zögerlicher Übergang von Berufs- zu Branchenverbänden.

Regieren die Wirtschaftsverbände die Schweiz? :

- Sie haben eine starke Referendumsmacht, sind aber bei Initiativen schwach
- Sie haben eine starke Vollzugsmacht, weil der Zentralstaat schwach ist.
- Weil der Zentralstaat schwach ist und keine branchenübergreifende Wirtschaftspolitik betreibt, können sich die Branchen selbst regulieren.
- Aber: Ihr Einfluss wird begrenzt durch die Reform des Kommissionswesens, die stärker werdende Vertretung von verwaltungsinternen Spezialisten in den Expertenkommissionen und durch die Volksrechte.

Soziale Bewegungen:

Lose verbundenes, informelles Netzwerk von Akteuren mit gemeinsamer Kollektividentität. Haben eine starke Partizipationslogik. Möglichst viele sollen daran partizipieren, statt möglichst viel repräsentieren. Bevorzugen neue Vermittlungsformen der Politik. Allerdings umstritten, ob dies auch für die Schweizer SB zutrifft.

Sie entstehen meist aus Konfliktlinien. Dabei gilt: je höher das Konfliktpotential, umso höher die Mobilisierungswahrscheinlichkeit. Aber auch andere Faktoren die Mobilisierungswahrscheinlichkeit. Für die Schweiz gilt, dass durch die vielen Integrationsmassnahmen die alten Konflikte abgeschwächt wurden, was Platz liess für neue.

Typen sozialer Bewegungen:

- Traditionelle oder konservative, nationalpopulistische Gruppen, welche die traditionellen Konfliktlinien neu politisieren
- Arbeiterbewegung (Arbeit vs. Kapital Konflikt)
- Neue soziale Bewegungen: Postmodern, dominieren die SB's seit den 80er/90er
- Anti-Globalisierungs-Bewegungen: Bewegung sui generis oder Fortsetzung alter Konfliktlinien?

Begünstigende Faktoren für SBs in der Schweiz:

- Offenheit und Zugänglichkeit des politischen Systems, dank der starken Volksrechte
- Politische Elite wählte in der CH meist eine integrative Strategie gegen über den SB
- Die traditionellen Konfliktlinien sind in der Schweiz weitgehend befriedet worden.

Föderalismus:

Staatsrechtliche Definition (präzise, aber gewisse Funktionen sind nicht enthalten) Föderalismus ist eine territorial differenziert politische Organisation, bei der:

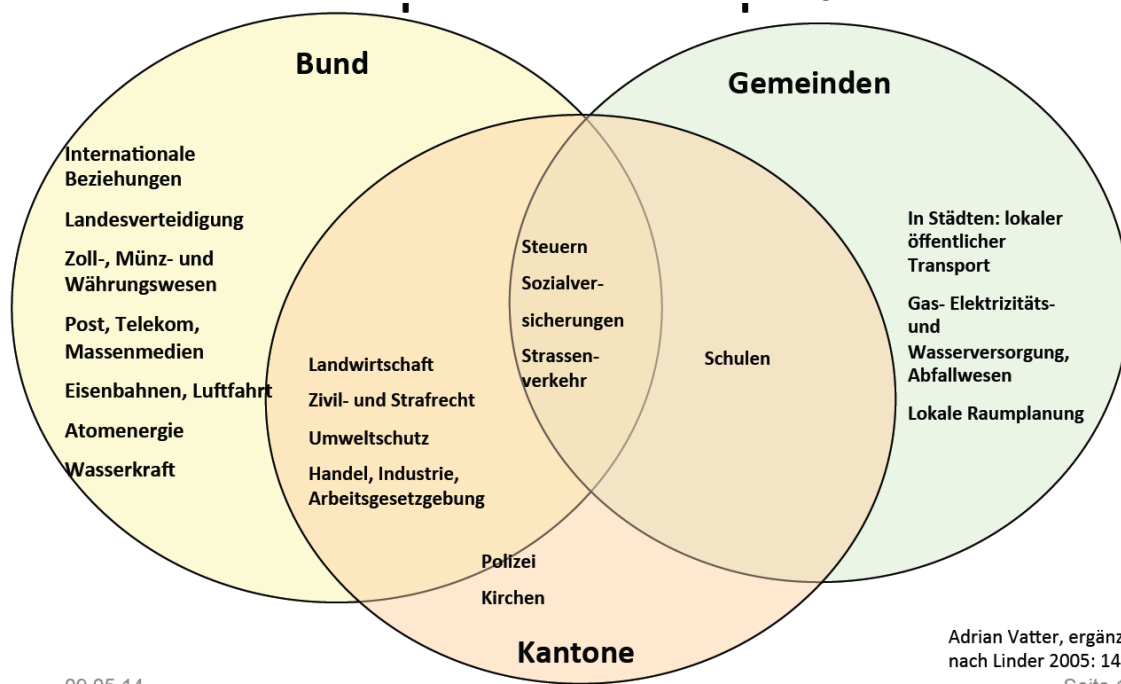
- die Staatsbürgerschaft zumindest zwei politische Körperschaften angehört
- die nachgeordneten Körperschaften am Willensbildungsprozess auf übergeordneter Ebene mitbeteiligt sind.
- Bei der der Bestand der Gliedstaaten verfassungsrechtlich garantiert wird.
- Bei der die übergeordnete Ebene dafür sorgt, dass die Gliedstaaten untereinander verbunden bleiben.

Funktionen des Föderalismus für das politische System (= politische Definition)

- Verstärkte Machtkontrolle (Ständerat als Korrektiv gegen den Zentralismus)
- Erhöhte Partizipationsmöglichkeiten. z.B. auf mehreren Ebenen
- Eine Entlastung zentraler Entscheidungsinstanzen: der Bund hat keinen Vollzugsapparat, weil dies die Kantone erledigen.
- Stärkerer Schutz von Minderheiten, weshalb es für heterogene Staaten vorgeschlagen wird.
- Erleichterung von Experimente und Sonderlösungen im lokalen Raum: Kantone als Versuchslabor der Bundespolitik.
- Die Verfassung verpflichtet den Bund, Bestand und Territorium der Kantone zu schützen.
- Bestandsänderungen bedürfen der Zustimmung der Bevölkerung des betroffenen Kantons.
- Gebietsveränderungen bedürfen der Zustimmungen der Bevölkerung der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung der Bundesversammlung in der Form eines dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschlusses.

Kompetenzvermutung und Kompetenzkompetenz:

- Die Kompetenzvermutung liegt generell bei den Kantonen, denn sie üben all jene Rechte aus, die nicht explizit durch die Bundesverfassung dem Bund zugeordnet sind.
- Neue Bundesaufgaben bedürfen demnach einer Verfassungsänderung.
- Es gibt keine sachlich-thematische Abgrenzung von Bundes- und Kantonskompetenzen
- Normierung und Vollzug häufig getrennt, starke Verflechtung
- Kompetenzkompetenz besitzt der Bund, denn die Kantone sind nur dort überall Souverän, wo sie nicht in ihrer Souveränität durch die Bundesverfassung beschränkt sind.



Autonomie der Kantone:

- Sie geben sich die Verfassung selbst, innerhalb des sehr weit gefassten Rahmens
- Die Kantone sind verpflichtet, Verfassungsrevisionen, egal ob total oder partiell, dem Bund zwecks Einholung der Gewährleistung des Bundes.
- Generell hat der Bund keine politische Kontrolle über die Kantone. Er kann höchstens durch Subventionen und Leistungskürzungen Anreize schaffen.

Finanzhoheit: Die subnationalen Ebenen (Kantone, Gemeinde) haben umfassende Steuerautonomie.

Kantone: Einkommens- und Körperschaftssteuern (Bestimmen auch ihre Ausgaben selbst).

Gemeinden: Vermögenssteuern und Aufschlag auf die Einkommenssteuern der Kantone.

Im internationalen Vergleich haben die subnationalen Ebenen einen hohen Anteil an den Steuern.

- Die Beteiligung der Kantone an der Willensbildung auf Bundesebene geschieht via Ständerat, der Anhörungsrechte der Kantone im Vernehmlassungsverfahren, der Einsitznahme in den Expertenkommissionen und zuletzt durch das Ständemehr bei Verfassungsänderungen.
- Die Gleichheit der Kantone wird durch die gleiche Stimmzahl und der gleichen Anzahl Sitze im Ständerat (abgesehen von den Halbkantonen). Diese Gleichheit kollidiert jedoch mit der Gleichheit der Stimmkraft der einzelnen Stimmbürger.
- Der Schweizer Föderalismus ist eher nach dem Solidaritätsprinzip ausgerichtet (Im Gegensatz zur USA, Wettbewerbsföderalismus ‚voting by the feet‘)
- Die Standesinitiative kann von jedem Kanton ergriffen werden. Sie ist aber im Gegensatz zur Volksinitiative nicht zwingender Natur, sondern vielmehr ein Initiativbegehren. In den Kantonen hat immer das Parlament und manchmal die Regierung die Möglichkeit eine Standesinitiative zu lancieren. In seltenen Fällen auch das Volk. Die Standesinitiative hat fast noch nie direkt zu einem Gesetz geführt. Sie hat höchstens indirekte Wirkung.
- Wenn sich mindestens 8 Kantone zusammenschließen können sie das Referendum ergreifen. Erst 1 Mal erfolgreich ergriffen.
- Die Kantone haben im Vernehmlassungsverfahren und in den Expertenkommissionen Einfluss. Dieser ist aber nur sehr gering, weil sie eine geringe Organisations- und Konfliktfähigkeit besitzen, als beispielsweise Wirtschaftsverbände. Das liegt auch daran, dass sie selbst heterogene Interessen vertreten, was geschlossenes Auftreten erschwert. Die kleinen Kantone verfügen weiter auch über zu wenig finanzielle und personelle Ressourcen, um sich das leisten zu können.
- Der Vollzug des Bundesrechts obliegt den Kantonen. Deshalb hat der Bund keinen Vollzugsapparat. Die Möglichkeit der Ausführungsgesetzgebung gibt den Kantonen einen relativ weiten Handlungsspielraum. Der Bund wacht zwar über die Einhaltung des Bundesrechts und es stehen ihm Instrumente wie Beanstandungen, Weisungen, Inspektionen und Bundesexekutionen zu Verfügung, aber schlussendlich lässt sich der Vollzug nicht erzwingen. Der Bund nutzt seine Interventionsmöglichkeiten kaum, um die langfristige Kooperation zu gefährden.
- Konkordate sind zu allen Themen und Aufgabenbereichen möglich, die in die Kompetenz der Kantone fällt. Einzige Bedingung durch die Bundesverfassung ist, dass die Konkordate nicht den Interessen und dem Recht des Bundes nicht zuwiderlaufen können. Das Problem der Konkordate ist meist, dass sie ein Demokratiedefizit aufweisen, weil sie in der Regel durch die Regierungen dafür zuständig sind. Die Vereinheitlichung der Konkordate wird ohne Zentralisierung durchgeführt. Wenn aber schon vereinheitlicht wird, sollte man die Zentralisierung in Kauf nehmen. So könnte man auch die Schwerfälligkeit der Konkordate umgehen. Konkordate sind nämlich nicht nur schwer zu erreichen, sondern auch schwer zu ändern.
- Interkantonale Konferenzen:
 - Direktorenkonferenzen sind rein konsultative Konferenzen, der Mitglieder des betreffenden Regierungsressorts (Bspw. Finanzdirektorenkonferenz). Zwischen den verschiedenen Konferenzen besteht aber keinen organisatorischen Zusammenhang.
 - Bei der Konferenz der Kantonsregierungen ist das Ziel die Kantonsinteressen geschlossener gegenüber dem Bund zu vertreten. Bei der Plenarversammlung ist jede Regierung mit einer Delegation vertreten, welche die Regierung vertritt. (der Ständerat muss sich z.B. nicht an die Weisungen der Regierung halten, denn er ist durch das Kantonsvolk gewählt). Als Stellungnahme der Konferenz' gilt ein Beschluss, der von mindestens 18 Kantonsregierungen unterstützt wird.
 - Entgegen der Zentralisierungsthese zeigt die Empirie, dass der Anteil Einnahmen und Ausgaben des Bundes rückläufig ist. Im int. Vergleich ist die Staatsquote der Schweiz bescheiden und weist sogar unter föderalistischen Ländern einen hohen Grad der Dezentralisierung auf. Der int. Vergleich zeigt auf, dass das pol. System der Schweiz einen dämpfenden Effekt auf den Ausbau des Zentralstaats hat. Finanzföderalismus und direkte Demokratie in Kombination bremsen die Staatsausgaben stark. Allgemein hat der Föderalismus eine hohe Korrelation mit einer tiefen Staatsquote.
- Finanzföderalismus:
 - Ertragshoheit: Die Anteile an den Einnahmen der öffentlichen Hand sind ausgeglichen. Die Kantone verfügen sogar leicht mehr als der Bund (Gemeinden am wenigsten)

- Gestaltungshoheit: Über den grössten Teil der Einnahmen können die Kantone selbst bestimmen. Ausnahme wäre der Finanzausgleich. ???
- Verwaltungshoheit: Die Kantone erheben die Steuern. ???
- Bei der Lastenverteilung halten sich Einnahmen und Ausgaben die Waage.

Finanzausgleich:

- Basiert auf dem Solidaritätsprinzip. Ist notwendig, um die Disparitäten auszugleichen die sich in einem föderativen System zwangsläufig ergeben.
- 1. Form: Vertikaler Finanzausgleich zwischen den Ebenen
- 2. Form: Horizontaler Finanzausgleich zwischen den Kantonen.
- 3. Form: Vertikaler Finanzausgleich mit horizontalem Effekt. Bundesbeiträge werden je nach Finanzkraft gewichtet.
- Es wird versucht eine Aufgaben- und Finanzentflechtung voranzutreiben, weshalb neu gewisse Verantwortungen, die früher geteilt wurden, klar dem Bund oder den Kantone zugeordnet werden.
- Die interkantonale Zusammenarbeit wird dabei gefördert.
- Für die Verringerung des Gefälles zwischen den Kantonen gibt es 2 Ausgleichsprinzipien.
 - o **Ressourcenausgleich:** Die finanzielle Leistungskraft der Kantone wird mit einem Ressourcenindex berechnet. Hat sowohl eine vertikale wie auch eine horizontale Komponente. Ziel ist es, dass am Schluss jeder Kanton mindestens 85% des schweizerischen Ressourcendurchschnitts hat.
 - o **Lastenausgleich:** Gebirgskantone und Zentrums Kantone erhalten für die Sonderlasten, die sie tragen, Ausgleichszahlungen.

Kantone:

Kantonsparlamente Unterschiede:

- Namen: Kantonsrat, Landrat, Parlement und Grosser Rat/Grand Conseil/Gran Consiglio
- Unterschiedliche Parlamentsgrösse
- Unterschiedliche Wahlsysteme : In 22 Kantone wird nach Proporz gewählt (mit verschiedenen Schlüsseln) und sonst nach Majorz
- Unterschiedliche Wahlkreisgrössen
- Manchmal Stimm- und Wahlrecht für AusländerInnen

Kantonsparlamente Gemeinsamkeiten:

- Bestehen aus einer Kammer
- Arbeiten mit Milizsystem, wobei die Arbeitsbelastung variieren kann (und zwar massiv 28 (AI) bis 238 h (Waadt)). Gründe: unterschiedliche Grösse des Parlaments und indirekt: unterschiedliche Systeme der Parteienfinanzierung.
- Sie stehen immer einer, vom Volk gewählten, Regierung gegenüber.
- Sie werden durch stark ausgebaute direkt-demokratische Systeme eingeschränkt.
- Sie werden durch übergeordnetes Bundesrecht eingeschränkt.
- Direkte Parteienfinanzierung kennen nur Genf und Freiburg, aber die meisten vergeben Fraktionsbeiträge. Parlamentarierentschädigungen kennen jedoch alle, wobei sie zwischen den Kantonen variieren.

Kantonale Regierungen:

- Werden vom Volk gewählt.
- Sind überall Kollegialregierungen. In seltenen Fällen mit hervorgehobenem Präsidium.
- Sie bestehen immer entweder aus einem Fünfer- oder einem Siebnerkollegium.
- In allen Kantonen ausser AI und NE sind 3-5 Parteien in der Regierung.

Direkte Demokratie in den Kantonen

- Alle Kantone kennen das obligatorische Verfassungsreferendum. Weitere oblig. Referenden, die einige Kantone kennen sind: oblig. Finanzreferendum, Obligatorium für Gesetzesrevisionen, zwingende Zustimmung des Volkes zu Konkordaten und das Sachfragenobligatorium.

- Alle Kantone kennen die Verfassungs- und Gesetzesinitiative. Weiter gibt es Initiativen zu Auslösung der Standesinitiative oder eines Kantonsreferendums.
- Es gibt Fakultative Gesetzes und/oder Finanzreferenden. Weiter gibt es fakultative Referenden zu Parlamentsbeschlüssen und Verwaltungsakten. Zum Schluss gibt es auch noch das konstruktive Referendum.

Typologien der kantonalen, direktdemokratischen Systeme:

- Landsgemeinde Kantone: sie haben traditionell starke Mitwirkungsrechte.
- Obligatoriums- Kantone: Bei ihnen unterstehen alle wichtige Beschlüsse dem oblig. Referendum und es gibt z.T. sogar ein Abberufungsrecht gegenüber dem Parlament. Zu ihnen gehören die protestantischen Ländlichen Kantone wie GR VS ZH.
- Fakultativums-Kantone: Parlamentsbeschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum. Zu ihnen gehören in erster Linie lateinische und urbane Kantone.

Nutzung der Volksrechte in den Kantonen:

- Tiefere **Stimmbeteiligung** bei kantonalen Urnengängen
- Rege Anwendung der **direkten Demokratien** in den Kantonen, aber mit grossen Unterschieden.
- Die **Behördenunterstützung** variiert zwischen den Kantonen. Meist ist die Behördenkritik in Kantonen am grössten in denen selten abgestimmt wird.
- Generell haben Initiativen und Referenden in den Kantonen, z.T. eine erhebliche höhere Erfolgsquote als auf Bundesebene.

Gemeinden:

Kraft Kantonalen Rechts öffentlich-rechtliche Körperschaften, die zur Besorgung von lokalen öffentlichen Aufgaben mit weitreichender Autonomie ausgestattet wurden. Träger der politischen Selbstverwaltung im lokalen Bereich. Erfüllung von Aufgaben, die nicht von einer höheren Ebene wahrgenommen werden müssen (Subsidiaritätsprinzip). Gemeinden sind öffentliche Vollzugsorgane, die ihnen delegierten Aufgaben erfüllen. Die Anzahl Gemeinden ist in der Schweiz rückläufig, weil immer mehr Fusionen stattfinden, um Geld zu sparen.

-Die Bestandesgarantie wird verschieden gehandhabt. In den einen Kantonen ist die Bestandesgarantie durch die Auflistung der Gemeinden oder der Erwähnung der Gesamtzahl in der Verfassung gewährleistet. Die Änderung des Bestands ist dann zwangsläufig mit einer Verfassungsänderung verbunden. In anderen Kantonen ist das Parlament dazu ermächtigt über den Bestand der Gemeinden zu bestimmen.

-Weil die Gemeindeautonomie durch die Kantonsverfassung beschränkt ist gibt es unterschiede zwischen den Kantonen, die gross Ausmasse annehmen können.

- Der Anteil der Ausgaben, aus der öffentlichen Hand, der Gemeinden beträgt ca. 1 Drittel.

-Die Exekutive ist meist die politisch entscheidende Behörde auf Kommunalrebene, denn den kommunalen Legislativen fehlt oft die Möglichkeit für eine starke Rechtsaufsicht. Die Exekutive ist in aller Regel ein Kollegialgremium, wobei die Zahl der Mitglieder stark variiert. Als Kommunale Besonderheit der Exekutive gilt, dass es häufig ein hervorgehobene Amt eines Gemeindepräsidiums gibt, welche häufig vollamtlich ausgeführt wird.

-Probleme der Gemeinde findet man bei der finanziellen und administrativen Überforderung. Oft findet man zu wenig Personal. Ein weiteres Problem ist die Agglomerationsbildung.

-Als Mittel für Gemeindereformen gibt es Fusionen (welche aber oft auf Widerstand der Bevölkerung treffen), bereichsspezifische Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und innere Reformen und die Verwaltung zu verschlanken.

Konkordanz:

Definition nach Lijphart:

- Breit abgestützte Mehrparteienregierung. Oversized coalition, statt minimum winning coalition.
- Hohe Autonomie der Gliedstaaten

- Proporzwahlssystem (In der Schweiz disproportionaler Proporzsystem, weil die Kantone die Wahlkreise bilden)
- Starkes Minderheiten veto (2. Parlamentskammer, Ständemehr bei Verfassungsänderungen)

Definition nach Neidhart: Verhandlungsdemokratie zeichnet sich dadurch aus, dass nicht Mehrheitsentscheidungen sondern Kompromisse mit allen relevanten Akteuren angestrebt wird.

Konkordanz vs Konsensdemokratie:

- Lijphart: Konkordanzdemokratie als besonders stark ausgeprägte Konsensdemokratie
- Konkordanz erfordert eine starke Machtteilung, Konsensdemokratie strebt danach.
- Beispiele: Konkordanz: CH; Konsens: D

Lijphart:

Strukturmerkmale zur Unterscheidung der beiden Demokratiemodelle

	Merkmal	Mehrheitsdemokratie	Konsensdemokratie
Politisches Entscheidungs-zentrum	Staatsorganisation	unitarisch	föderativ
	Form der Verfassung	ungeschrieben, Parliamentsouveränität bei Verfassungsänderungen	geschrieben, Minderheiten-veto bei Verfassungsänderungen
	Verhältnis zwischen Regierung und Parlament	Machtkonzentration bei der Exekutive	Machtteilung
	Parlamentsorganisation	Einkammersystem	Zweikammersystem
	Einbindung der Parteien in die Regierung	Einparteiregierung	Koalitionsregierung
	Merkmal	Mehrheitsdemokratie	Konsensdemokratie
Interessenvermittlung	Wahlsystem	Mehrheitswahl	Verhältnisswahl
	Konfliktstruktur	eindimensional	mehrdimensional
	Parteiensystem	Zweiparteiensystem	Vielparteiensystem
	Elemente direkter Demokratie	nein	ja

Quelle: Lijphart 1984

Bei der Schweiz ist umstritten, ob das Merkmal ‚Grad der Aufteilung der Exekutivmacht‘ noch zutrifft. Trotzdem ist die Schweiz gemessen an den 10 Strukturmerkmalen Lijpharts noch eine Konsensdemokratie. Die konkurrenzdemokratischen Elemente, die aufkommen, lassen sie dabei aber immer mehr zu einem Normalfall der Konsensdemokratie werden, statt einer Konkordanzdemokratie.

Die Schweiz war ursprünglich als Mehrheitsdemokratie konzipiert. Folgende Ereignisse haben sie zu Konkordanzdemokratie werden lassen.

- 1875 Einführung des fak. Referendums
- 1891 Wahl des ersten katholisch-konservativen Bundesrates
- 1919 Einführung der Proporzwahl
- 1947 Verfassungsrechtliche Anerkennung der Wirtschaftsverbände

Kritik an der Konkordanz:

- Erschwerte Verantwortungszuweisung.
- Innovationsbremse, weil der Entscheidungsprozess so lange dauert, Berücksichtigung aller Interessen macht nur minimale Reformen möglich und ist wirtschaftlich ineffizient (NEAT). Auch wenn die Integrationsfunktion hoch ist.

Bei einem Übergang zu einer Konkurrenzdemokratie wäre die Beschränkung der direktdemokratischen Rechte und Zentralisierung nötig.

Eine Alternativ zur Revitalisierung der Konkordanz wäre, gemäss Linder, ein koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien. Dieser würde politische Verantwortungszuweisung eher ermöglichen. Folge wären wohl Mitte-Links oder Mitte-Rechts Regierungen.